

Vermerk: Ausbauprogramm „Mischwasserkanal Höhenweg“
hier: Erneuerung mittels Liner

I. Bestand / Ausbauvorschlag

Bei einer Kamerabefahrung wurde festgestellt, dass mehrere Kanäle in der Weststadt sanierungsbedürftig sind (lediglich ein oder zwei Haltungen). Diese werden mittels Linerverfahren (GFK-Liner) renoviert. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich ~ 133.000 €. Insgesamt stehen hierfür 180.000 € zur Verfügung.

Bei einer weiteren Untersuchung des Mischwasserkanals im Höhenweg (Beton) wurde festgestellt, dass dieser durch Schwefelsäurekorrosion stark geschädigt ist und ebenfalls erneuerungsbedürftig ist (vgl. Plan).

Insgesamt sollen ~303 m Kanal mittels Schlauchliner im Höhenweg renoviert werden:

DN 500 - 123,97 m
DN 600 - 178,68 m

II. Kosten und Finanzierung

Für die Renovierung des MW-Kanals im Höhenweg werden ca. 90.000 € benötigt. Von den bereits genehmigten Mitteln in Höhe von 180.000,- € für die Sanierungsmaßnahmen in der Weststadt mittels Liner können die Reste (~47.000,-€) für die Renovierung des Kanals im Höhenweg verwendet werden. Es fehlen noch ~ 43.000,- €. Diese sollen aus den frei gewordenen Mitteln der Maßnahme „An den Hecken“ finanziert werden (Produktkonto 53810.787240 „SW-Kanal Baugebiet Hülptingsen S3 An den Hecken“ oder 53810.787254 „RW-Kanal Baugebiet Hülptingsen S3 An den Hecken“).

Durch das Einziehen eines GFK-Schlauchliners werden die Funktion und die Dichtigkeit des Sammlers wiederhergestellt. Die Ausbaumaßnahme betrifft den Höhenweg auf gesamter Länge.

Eine derartige Maßnahme ist als beitragsfähige Erneuerung zu qualifizieren, wenn der eingezogene Inliner nach seiner Härtung aufgrund eigener Stabilität dem Bodendruck auch ohne die alte Steinzeugummantelung standhalten kann, er mithin selbständig tragfähig ist und die alte Anlage in vollem Umfang ersetzt (§ 8, Rd.Nr. 297, Driehaus Kommunalabgabenrecht; VG Minden, Urteil vom 25.01.2008, 5 K 1756/07). Demnach ist eine solche Sanierung eines Kanals durch Verwendung von Linern keine „unqualifizierte Behelfsmaßnahme“, sondern eine dem Stand der Technik entsprechende Erneuerungsmaßnahme.

Der Mischwasserkanal dient zu 67 % der Grundstücksentwässerung und zu 33 % der Straßenentwässerung (Oberflächenentwässerung). Für den Anteil der Straßenentwässerung (ca. 29.000 €) werden Straßenausbaubeiträge erhoben. Nach der Entwässerungsabgabensatzung ist die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für den auf die Erneuerung der Grundstücksentwässerung entfallenden Anteil möglich. Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt auch hier, aus Gleichbehandlungsgründen, durch die laufenden Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren).

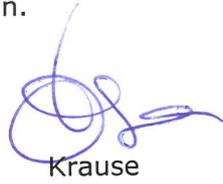
Die Straße „Höhenweg“ wird als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr eingestuft, da sie eine Verteilungsfunktion für den Verkehr der umliegenden Straßen übernimmt. Somit beträgt der Anliegeranteil für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 % (von ca. 29.000 € = ca. 14.500 €) gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 c der Straßenausbaubeitragsatzung.

Seite 2 des Vermerks vom 06.03.2017

Die Anlieger erhalten über die Ausbaumaßnahme und deren Beitragspflicht vor Baubeginn ein Informationsschreiben.



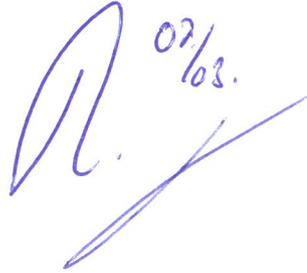
Koch



Krause

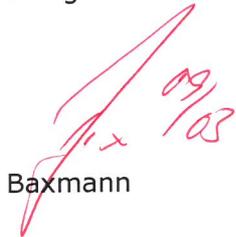
Verfügung:

1. Gesehen und einverstanden
2. FbL 2, Herr Philipps, zur Mitzeichnung
3. Ø Abt. 66 (Herr Schewe) z.K.
4. Abt.66 z.w.V.

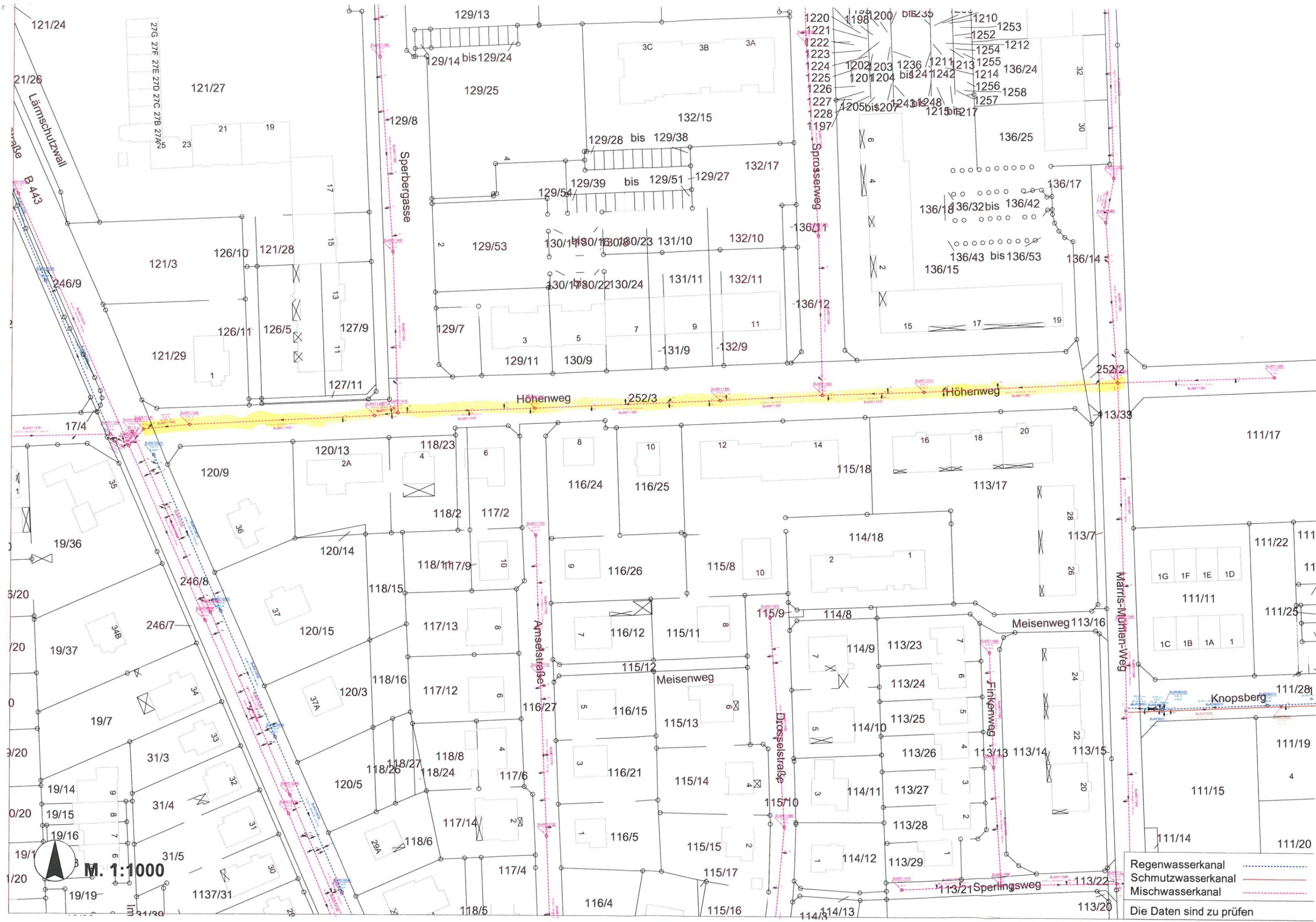


Anlage

D. Bgm.



Baxmann



Regenwasserkanal ---
 Schmutzwasserkanal —
 Mischwasserkanal ---
 Die Daten sind zu prüfen